



Landgericht Ellwangen

1. Zivilkammer

Beschluss

Im Betreuungsverfahren

Thiemo Melhorn

Weißer Steige 16, 73431 Aalen

- Betroffener -

Beteiligte:

1. Thiemo Melhorn

Weißer Steige 16, 73431 Aalen

- Betroffener -

2. Dipl. rer. pol. Wolf-Alexander Melhorn

Schloßsteige 21, 73479 Ellwangen

- Antragsteller / früherer Betreuer -

3. Silvia Melhorn

Eichenberg 98, 91729 Haundorf

- frühere Betreuerin -

4. Ingrid Zuleeg

Holzapfelshof 8, 91550 Dinkelsbühl

- Betreuerin -

Die Kammer hilft der sofortigen Beschwerde des Antragstellers vom 16. März 2014 gegen den Beschluss der Kammer vom 7. März 2014, mit dem das Befangenheitsgesuch des Antragstellers gegen Notar Röhrer als Betreuungsrichter für unbegründet erklärt wurde, nicht ab.

Die Sache wird zur Entscheidung über das Rechtsmittel des Antragstellers dem Oberlandesgericht Stuttgart - 8. Zivilsenat zu 8 W 130/14 - vorgelegt.

Gründe

Die Gesichtspunkte, die der Antragsteller bis zur Beschlussfassung der Kammer zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs vorgebracht hat, lassen eine Befangenheit des abgelehnten Richters nicht besorgen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses vom 7. März 2014 verwiesen.

Das Ablehnungsgesuch ist durch die Sachentscheidung des Betreuungsgerichts vom 25. März 2014 nicht unzulässig geworden. Der Betreuungsrichter bleibt mit der Betreuungssache Thiemo Melhorn - I VG 11/2009 - weiterhin befasst und kann jederzeit Adressat von Anträgen des Antragstellers werden.

Auch die im weiteren Verfahren vom Antragsteller vorgebrachten Gründe - Schreiben vom 16. März und 22. April 2014 an das Oberlandesgericht Stuttgart sowie Schreiben vom 13. April 2014 an das Amtsgericht Aalen und vom 27. Mai 2014 hierher in dieser Sache - können dem (erweiterten) Ablehnungsgesuch nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Umstand, dass das betreuungsgerichtliche Verfahren die Entbindung der bisherigen Betreuer zum Gegenstand hatte und sich damit zwingend mit der Geeignetheit beider Betreuer auseinandersetzen musste, kann vom Antragsteller bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht als persönliche Herabsetzung und fachliche Disqualifizierung verstanden werden. Das Ziel des Betreuungsgerichts, den Betroffenen zu seinem Wohl aus dem Streit und den Interessengegensätzen seiner Eltern herauszunehmen, ist offensichtlich. Der Ansatz, auf eine Berufsbetreuung zu setzen, ist eine Lösung, die Distanz und Unparteilichkeit gegenüber den bisherigen Betreuern in gleicher Weise wahrt. Die Tatsache, dass der Antragsteller diesen Weg für falsch hält, während ihn die Ehefrau nolens volens mitgehen kann, erlaubt den Schluss auf eine Einseitigkeit oder gar auf ein Zusammenwirken des Betreuungsrichters mit der Beteiligten Silvia Melhorn zum Nachteil des Antragstellers bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht.

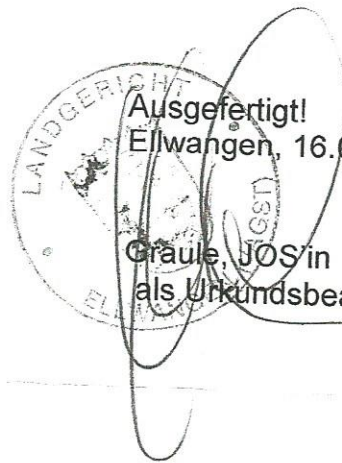
Der Betreuungsrichter hat für seine Sachentscheidung am 25. März 2014 die formelle Rechtskraft des Beschlusses der Kammer vom 7. März 2014 nicht abgewartet. Der Verstoß gegen die Wartepflicht des § 47 ZPO kann grundsätzlich ein objektiver Grund sein, der auch von einem verständigen Antragsteller als Verfahrensweise empfunden wird,

die ihn benachteiligen soll. Hier ist das allerdings nicht so. Der Antragsteller ist, wenn auch zu Unrecht, der Auffassung, dass es einen wirksamen Beschluss des Landgerichts Ellwangen vom 7. März 2014 mangels Unterschriften der Richter auf den Beschlussausfertigungen nicht gäbe. Im Gesamtkontext seiner Vorwürfe gegen den Betreuungsrichter kommt dem Verstoß gegen § 47 ZPO - auch aus Sicht des Antragstellers ein eher formaler Fehler - kein entscheidendes Gewicht zu. Es bleibt deshalb im Ergebnis dabei, dass der abgelehnte Richter in der Führung des Betreuungsverfahrens die gegenüber allen Beteiligten gebotene Objektivität und Neutralität nicht verletzt oder seine Distanz zu den Beteiligten verloren hat.

Unkel
Präsident des
Landgerichts

Gunzenhauser
Richter am Landgericht

Dr. Belitz
Richterin am Landgericht



Ausgefertigt!
Ellwangen, 16.06.2014

Graule, JOS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle